

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 34 (1937-1938)

Heft: 2

Artikel: Jurassier in der bernischen Exekutive : eine statistisch-historische Skizze

Autor: Meyer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jurassier in der bernischen Exekutive.

(Eine statistisch-historische Skizze.)

Von E. Meyer.

Die parteipolitische Zusammensetzung der Berner Regierung hat in diesen Tagen eine Veränderung erfahren, die — wenn auch kampflos durchgeführt — in ihrer Wichtigkeit an die grossen politischen Ereignisse von 1846 und 1850/54 erinnert. Aber auch die neu in die Exekutive eingetretene sozialdemokratische Partei hat sich dem aus den sprachlichen Verhältnissen erwachsenen Herkommen unterzogen, dass der Jura in der Vollziehungsbehörde durch zwei Mitglieder vertreten sein soll, und hat daher einen Kandidaten aus dem welschen Kantonsteil zur Wahl gestellt. Es mag sich in diesem Zeitpunkt verlohnend, einen Blick zurückzuwerfen auf die Zeit, da der „neue Kantonsteil“ dem alten Kantonsgebiet angeschlossen wurde und seine ersten Vertreter nach Bern sandte.

I.

Schon in der mit dem Jahr 1218 datierten, aber später geschriebenen Bernerhandveste erscheint unter den Behörden der Stadt Bern ein Rat, der nach den Urkunden im 13. Jahrhundert 12 Mitglieder zählte. Er wurde alljährlich zu Ostern durch die Gemeinde wiedergewählt. Schultheiss und Rat bildeten zusammen auch das Gericht. Wenn auch infolge total veränderter Verhältnisse ein Vergleich heutiger Behörden mit solchen aus jener Zeit schwer hält, so darf man doch sagen, dass jener Rat der 12 als Vorläufer unserer Exekutive angesehen werden kann.

Im Laufe der Zeit, wahrscheinlich schon infolge der Verfassungsänderung vom 18. Februar 1294, durch die insbesondere der Grossen Rat der Zweihundert geschaffen ward, wurde die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rates oder Täglichen Rates, wie er auch hieß, vermehrt. Es gehörten auch dazu die 4 Venner, die vermutlich ebenfalls 1294 zu einem behördlichen Kollegium gemacht wurden, und die beiden Heimlicher von Burgern, d. h. zwei in den Kleinen Rat delegierte Mitglieder des Grossen Rates, die als die jüngsten Mitglieder des Kleinen Rates betrachtet wurden. Wie die

Burgerrödeli (handschriftliche Behördenverzeichnisse) zeigen, bestand der Kleine Rat seit dem 15. Jahrhundert (und wohl auch schon im 14. Jahrhundert) aus 27 Mitgliedern. Diese Zahl setzte sich zusammen aus dem amtierenden Schultheissen, den 4 Vennern, den beiden Heimlichern von Burgern (die Burger = Grosser Rat) und 20 Ratsherren, wie sie nun die Jahrhunderte hindurch alljährlich gewählt, resp. bestätigt wurden. Unter der obgenannten Zahl 20 befanden sich der Altschultheiss, die beiden Seckelmeister und die zwei Heimlicher vom Rat, welch letztere mit den zwei Heimlichern von Burgern über den verfassungsmässigen Gang der behördlichen Verhandlungen zu wachen hatten. In dieser Zusammensetzung bestand der Kleine Rat, meist auch nur kurz als der Rat von Bern bezeichnet, bis 1798.

Während der Helvetik, 1798—1803, waren die Kantone blosse Verwaltungsbezirke, denen als Vertreter der helvetischen Zentralbehörde ein Regierungsstatthalter vorgesetzt war. An Stelle der früheren Regierungen führte in den Kantonen, in welchen Rang nun auch ehemalige Untertanengebiete aufgestiegen waren, ein einfaches Kollegium von 5 Mitgliedern, die Verwaltungskammer (la Chambre administrative), die Geschäfte. Jedem Mitglied war auch ein Suppleant bestimmt.

Nach Aufhebung der Helvetik im Jahre 1803 trat die von Napoléon Bonaparte erteilte Mediationsverfassung in Kraft. Ein Kleiner Rat von 27 Mitgliedern und ein Grosser Rat von 195 Mitgliedern, davon ca. 100 aus der Stadt Bern, waren wieder die obersten Behörden. In den Kleinen Rat konnten nur Mitglieder des Grossen Rates gewählt werden, und dabei musste wenigstens je 1 Mitglied aus den Vertretern der fünf grossen Bezirke: Stadt Bern, Oberland, Landgericht (ungefähr das Mittelland), Emmental (mit dem Oberaargau) und Seeland genommen werden (Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rates Bd. I, gedruckt 1805, pg. 7, 9, 56, 57).

Hier ist, für bernische Verhältnisse, der Ursprung des Gedankens an landesteilweise Vertretung in der Exekutive zu suchen.

Der auf Grund der Mediationsverfassung bestehende Grosser Rat der 195 hob, nach der Völkerschlacht bei Leipzig und Napoleons Sturz, am 23. Dezember 1813 die Mediationsakte für den Kanton Bern auf und übergab die Staatsgewalt dem Schultheissen, Kleinen und Grossen Rat der Zweihundert von 1798 (soweit die Mitglieder noch lebten). Damit kam das Patriziat wieder ans Regiment: die Zeit der Restauration war angebrochen.

In diesem Augenblick wurde dem Stande Bern ein Ersatz zuteil für die ihm im Unglücksjahr 1798 abgetrennten, 1803 zu selbständigen Kantonen gemachten Landschaften Aargau und Waadt. Der Wienerkongress sprach der Eidgenossenschaft das ehemalige Fürstbistum Basel im Jura zu. Das Fürstbistum, in seinem südlichen Teile seit langem als Schweizerboden betrachtet und als „Vormauer gegen Westen mit wichtigen Pässen und ansehnlicher Mannschaft“ für die Schweiz von Bedeutung, war einem geistlichen Herrn, dem Bischof von Basel, untertan gewesen, der es von seinem Schlosse in Pruntrut aus regierte. Als weltlicher Herr war der Bischof deutscher Reichsfürst. Er besass die Souveränitätsrechte über sein Gebiet, war jedoch in dessen Beherrschung auch an die Landrechte der einzelnen Gegenden gebunden. Für die Durchführung der geistlichen Angelegenheiten, der Gesetzgebung, Verwaltung und Jurisdiktion unterstanden ihm ein Domkapitel, ein Geheimer Rat, das bischöfliche Konsistorialgericht, der Hof- und Justizrat und eine Rechnungs- oder Finanzkammer. In den einzelnen Landschaften repräsentierten ihn Landvögte, Kastlane oder Meyer (grandbaillis, châtelains, maires). Die Ernennung dieser Würdenträger und Beamten ging zum weitaus grössten Teil vom Bischof aus. Eine bedeutende Anzahl entstammte dem Adel, besonders süddeutschen Adelsgeschlechtern.

Aber 1792 besetzten die Franzosen den nördlichen Teil des Bistums, Fürstbischof Joseph Sigismund v. Roggenbach floh nach Biel, später nach Konstanz († 1794), und als die fränkischen Truppen Ende 1797 auch über den südlichen Teil des Fürstbistums herfielen und ihn samt dem dazu gehörigen Biel, das vordem auch zugewandter Ort der Eidgenossenschaft gewesen war, für Frankreich annexierten, war die weltliche Macht des 1794 in Freiburg im Breisgau neugewählten Bischofs Franz Xaver v. Neveu hinfällig geworden. Aus dem endgültigen Zusammenbruch der französischen Kaisermacht erhielt jetzt, 1815, Bern seine heutigen jurassischen Aemter.

II.

Unter dem Einfluss der Grossmächte, welche von Bern die Anerkennung des Grundsatzes der Volksvertretung forderten — wobei eben die bevorstehende Abtretung des ehemaligen Fürstbistums Basel eine Rolle spielte — musste Bern sein aristokratisches Regime mildern. Es ist hier auf vier wichtige Bestimmungen hinzuweisen, welche die Vertretung des Juras in der bernischen Legislative und der Exekutive bilden halfen.

Die Erklärung der Grossmächte auf dem Wienerkongress vom 20. März 1815, die der Schweiz und speziell den Kantonen Bern und Basel das Bistum Basel zuerkannte, besagte in Art. IV:

„Die mit den Cantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Can- tone geniessen und werden geniessen können. Sie haben dem- nach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Cantonsverfassungen...“

Den Jurassiern wurde somit eine Vertretung in der Volksver- tretung zuerkannt, die allgemein und für den ganzen Kanton Bern geltend im Art. VIII der „Urkundlichen Erklärung des Grossen Rates von Bern“, vom 21. September 1815, folgendermassen formuliert wurde:

„Art. VIII. Um endlich in Befolgung und näherer Bestim- mung der Dekrete vom 21. September 1802 und 18. und 20. Jen- ner 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffnen und ein- sichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdies noch eine Landes Deputation oder Repräsentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet und eingeführt haben, welche vereint mit den Zwey- hundert der Stadt Bern die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.“

Im Art. IX der nämlichen Erklärung wurde dann festgesetzt, dass Biel und die jurassischen Städte Pruntrut, Neuenstadt und Delsberg je 2, und Laufen 1 Sitz im Grossen Rate erhalten und dass den noch zu bildenden jurassischen Amtsbezirken 12—13 Sitze zugesichert seien.

In der „Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Canton Bern“, vom 14./23. November 1815 (Acte de réunion) wurde in Art. XIX die Zusicherung der politischen Rechte an die Jurassier in folgender Form wiederholt:

„Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festge- setzten Verhältniß an den Stellen im Souverainen Rath und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und

namentlich die urkundliche Erklärung des Souverainen Rethes vom 21. Sept. 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird...“

Damit waren die Einwohner des ehemaligen Fürstbistums den Einwohnern des alten Kantonsteils bürgerlich und politisch vollständig gleichgestellt, ohne Benachteiligung, aber auch ohne Vorrecht.

Aus dem Grossen Rat der 299, in den somit 21—22 Vertreter des ehemaligen Bistums kamen, musste nach dem „Dekret über die Bildung, die Ergänzung und die Funktionen des Kleinen Rates“ vom 12./13. Januar 1816 der 27 Mitglieder zählende Kleine Rat (= die Regierung) gewählt werden, und da allen Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Rechte zukamen, stand der Kleine Rat auch den jurassischen Grossräten offen. Tatsächlich wurde denn auch am 22. Januar 1816 ein jurassischer Grossrat: Urs. Jos. Conr. de Billieux, aus Pruntrut, der schon vorher im Bistum eine bedeutende Rolle gespielt hatte, in den Kleinen Rat von Bern gewählt.

III.

Diese Wahl hat eine Vorgeschichte, die im heutigen Zeitpunkt, da die Blicke auf das Vertretungsverhältnis des Juras im Regierungsrat gerichtet sind, einiges Interesse zu beanspruchen vermag. Sie führt zurück in die zweite Hälfte des Jahres 1815. Nachdem die Grossen Räte von Bern und der Mehrzahl der übrigen Kantone der Wiener Erklärung vom 20. März 1815 zugestimmt und die Tagssatzung am 27. Mai gleichen Jahres diese Zustimmung im Namen der Eidgenossenschaft erklärt hatte, fand am 23. August die förmliche Uebergabe der an die Schweiz abgetretenen Landschaften des Bistums durch den bisherigen, von den Mächten eingesetzten Generalgouverneur v. Andlau an den eidgenössischen Generalkommissär J. K. v. Escher, alt Bürgermeister von Zürich, statt. Vorgängig der Einverleibung in den Kanton Bern war die bereits erwähnte Vereinigungs-Urkunde = Acte de Réunion auszuarbeiten. Bern sandte zu diesem Zweck sieben Kommissäre nach Biel, wo sich auch eine entsprechende Anzahl vom Vorort bezeichneter Vertreter des Juras einfanden. Um für die vorgesehenen Verhandlungen gewisse Richtlinien festzulegen, war bereits im Juli 1815 in Bern eine Instruktion für die zu wählenden bernischen Kommissäre entworfen worden. Hier wurde — soweit die amtlichen Akten Berns erkennen lassen — zum ersten Mal von einer eventuellen Vertretung des Juras im Kleinen Rat [= in der Regierung] gesprochen, indem § 36 des Instruktionsentwurfes folgenden Wortlaut hatte:

„Falls für die Einwohner des Bistums Basel auch 1 oder 2 Stellen im Kleinen Rath verlangt würden, werdet Ihr, Meine hochgeachten Herren (gemeint sind die bernischen Kommissäre) erwiedern, dass Meine Gnädigen Herren darüber keine gesetzliche Verpflichtung übernehmen können, indem die Wahl unter allen Mitgliedern des Grossen Raths frey steht und nicht an besondere Bezirke geheftet ist. Es würde mithin eine solche Wahl allenfalls nur das Resultat der Convenienz und der Klugheit der Regierung selbst seyn können.“

Sollte jedoch über diesen Gegenstand nichts angebracht werden, so werdet Ihr, Meine hochgeachten Herren, davon auch gänzlich geschweigen.“ (Leberberg, Aemterbuch III, 163, anfangs Juli 1815.)

Von Interesse mag auch der gleich vorangehende § 35 sein. In ihm ist davon die Rede, wie für das erste Mal die jurassischen Grossräte gewählt werden müssten; der Umstand, dass das neue Staatsgebiet noch nicht definitiv organisiert war, erheischte ein besonderes Verfahren. In diesem Augenblick — es war also noch vor der „Urkundlichen Erklärung“ vom 21. September, die dem Jura 21—22 Grossräte zusicherte — waren dem ehemaligen Bistum erst 16 Grossratssitze zugeschrieben — und eine erste Meinung ging dahin: „Der Bischof von Basel würde dabey, falls er im Lande residieren sollte¹⁾, den Titel eines Conseiller d'Etat honoraire und Rang im Kleinen Rath erhalten.“

Der um seine Meinung über den Instruktionsentwurf befragte Gottl. v. Jenner, der nachmalige erste Oberamtmann in Pruntrut, schrieb am 9. Juli 1815 zu diesem Punkt, falls man vorziehen würde, die erstmalige jurassische Vertretung, statt sie durch Bern bestimmten zu lassen, durch die Bundesbehörden wählen zu lassen, so solle Bern „sie ebenfalls mit 16 Gliedern wie folgt anerkennen: 1. Bischoff, 2. Dekan der reformierten Classe, 3. 4. Magistraten von Pruntrut, 5. von Delsperg, 6. von Neuenstadt, 7. 8. von Biel [und] 8 von den Aemtern“. Der Bischof von Basel wäre also, falls er seinen Sitz im Kanton Bern erhalten hätte, auch nach Jenner zur Abordnung in den Grossen Rat in Aussicht genommen worden (Leberb. Aemterb. III, 163 und 166). Die Ansicht, es wäre ihm — bei Residenz im Kanton — der Titel eines „Conseiller d'Etat honoraire und Rang im Kleinen Rate“ zu geben, kehrt auch noch in dem Instruktionsentwurf wieder, der im September 1815 dem Kleinen Rat vorlag. Sie stammt unzweifelhaft aus einem Mémoire von de Billieux, das v. Jenner am 27. Mai 1815 dem Schultheissen von

¹⁾ scil. im Falle einer Rekonstruktion des geistlichen Bistums

Wattenwyl eingesandt hatte (s. Folletête, *Les origines du Jura bernois*, Porrentruy 1888, I pg. 391—408). Sie muss aber dann bei den Beratungen vom 25./27. September fallen gelassen worden sein. Durch die „Urkundliche Erklärung“ des Grossen Rates vom 21. September 1815 war inzwischen die künftige jurassische Grossratsvertretung von 16 auf 21—22 Mandate erhöht und ganz den Städten und Aemtern des neuen Kantonsteils vorbehalten worden; vom Bischof von Basel und dem reformierten Dekan war in der endgültigen Instruktion, vom 25./27. September, in bezug auf die Grossratsvertretung nicht mehr die Rede (Dekretenbuch 8, pg. 541/42; § 33).

Die Erklärung dafür, dass man zwei hohe jurassische Geistliche in den Grossen Rat hätte aufnehmen wollen, ergibt sich aus dem vom 29. August 1815 datierten Gutachten des Rats und der Sechzehner für die auszuarbeitende „Urkundliche Erklärung“. Es ist darin gesagt, dass in Zukunft die 6 *Dekane der Geistlichkeit* des deutschen Bernbiets und 2 höhere Geistliche des Juras — einer aus dem katholischen und einer aus dem reformierten Teil — dem Grossen Rate als Vertreter eines zahlreichen und wichtigen, und übrigens gebildeten und würdigen Standes dem Grossen Rate angehören sollten. Bei der endgültigen Formulierung der „Urkundlichen Erklärung“ fand aber diese vorgeschlagene Vertretung der Geistlichkeit keine Berücksichtigung, indem bei den Beratungen im Grossen Rate am 18. September 1815 auch Stimmen laut wurden, die den Ausschluss der Geistlichen von allen weltlichen Aemtern verlangten, wie es in Bern seit je gewesen war, und zudem am 19. September das System der Repräsentation nach Ständen und Klassen, und namentlich des geistlichen Standes, abgelehnt wurde (Grossratsprotokoll 3, pg. 310. Akten des Geh. Rates, Bd. 21; Nr. 46, pg. 22 und Nr. 47, pg. 7/8) ²⁾.

Am 3. November 1815 trat nun in Biel die Konferenz der 7 bernischen und 7 jurassischen Kommissäre zusammen, um nach Anleitung von Art. IV, Abschnitt 3 der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 die notwendige Vereinigungsurkunde für die Aufnahme des neuen Gebietes in den Kanton Bern auszuarbeiten. Sie dauerte vom 3.—14. November.

²⁾) Anlässlich der Beratungen der demokratischen Staatsverfassung von 1831 wurde die Wählbarkeit der Geistlichen in den Grossen Rat in der vorberatenden Kommission nur mit Stichentscheid des Präsidenten, im Plenum des Verfassungsrates aber mit erdrückender Mehrheit abgelehnt. Im „Berner Volksfreund“, dem Blatt der Liberalen, bezeichnete „Ein aufrichtiger Republikaner“ diesen Ausschluss als ungerecht, illiberal und unpolitisch (Tagblatt des Verfassungsrates 1831, S. 64, 287—89; Berner Volksfreund 1831, S. 69—70).

Zu den Mitteilungen und Materialien, welche über den Jura, seine Verhältnisse und seine bevorstehende Angliederung an den Kanton den Kommissären unterbreitet wurden, gehören auch zwei Dokumente, die der ancien bailli de l'Erguel, Samuel Imer³⁾, datiert vom 12. Oktober 1815, mit einem Begleitschreiben vom 2. November 1815, einsandte. Das erste ist die „Nottice sur la Principauté de Porrentruy, sous le rapport de sa réunion aux Cantons de Berne et de Bâle ainsi qu'il en est disposé par la Déclaration du Congrès de Vienne, du 20 mars 1815“; das zweite bilden die „Idées Générales sur un Projet de Constitution pour la Principauté de Porrentruy“ (Aktenband I der Commission für die Organisation des ehemaligen Bistums Basel, 8. V. 1815 — 14. IV. 1816, fol. 36—56). Im zweitgenannten Dokument nimmt Imer in Art. I die religiösen Fragen vorweg, kommt dann in Art. II auf die Droits Politiques zu sprechen und sagt dabei folgendes:

„Art. II. Droits politiques.

§ 1. Le Gouvernement de Berne succède aux droits utiles du Prince-Evêque de Bâle et est le Souverain du Pays.

Le droit si essentiel d'être constamment représenté au petit conseil deviendrait dans la suite absolument illusoire si à raison de la médiocrité des fortunes du Pays, la différence des prix et les suites d'un déplacement on n'accordait aux Conseillers de l'Evêché et sur les revenus du Pays un supplément de traitement qui les mit à même d'avoir une existence honnorable.

§ 2. Conformément au § 1 de l'art. quatre de la déclaration du Congrès du 20 mars 1815 les habitans de l'Evêché de Bâle jouiront dans tout l'Etat et sous tous les rapports des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et sont susceptibles les anciens habitans du Canton; en vertu de ces droits ils pourront aspirer comme eux aux places représentatives au Grand Conseil dans la proportion de leur population comme la Ville de Berne.

³⁾ Dr. iur. Samuel Imer, geb. 5. März 1749 in Courtelary, gest. 1828 in Grenzach, Nachfolger seines Vaters David I. als Kastlan von Neuenstadt 1778, Hofrat und Landvogt des Erguels 1783—1787; war nach 1792 Mitglied des vom Bischof eingesetzten Regentschaftsrates in Pieterlen und einer 1799 von Bischof Fr. v. Neveu für die Wieder-in-Besitznahme der bischöflichen Lande ernannten Kommission (H.B.L.S. und Gautherot, La Révolution dans l'Evêché de Bâle).

Le Pays aura toujours dans *le Petit conseil quatre membres*, deux catholiques et deux protestants qui auront chacun un traitement annuel de 6000 francs payables sur les revenus publics du Pays.“ (fol. 51^{ro}).

In vielen Stellen dieser „Idées Générales...“ sind Bemerkungen mit Bleistift angebracht, z. B. „adopté“, oder „à consulter“ oder „?“, was als Beweis dafür angesehen werden kann, dass Imers Aeusserungen zu Rate gezogen wurden und teilweise bei den Kommissären auf gleiche oder ähnliche Ansichten trafen.

Die beiden Deputationen in Biel arbeiteten zumeist in folgender Weise: Die bernische Abordnung übersandte der jurassischen eine schriftliche Note mit den bernischen Vorschlägen und die jurassische antwortete, ebenfalls schriftlich, mit Zustimmungserklärungen, Abänderungsvorschlägen und Gegenbemerkungen. Daneben werden, wie vorgesehen war, einzelne mündliche Erörterungen von Kommissär zu Kommissär stattgefunden haben. In der zweiten bernischen Note an die Jurassier, vom 5. November (Leberberg. Aemterbuch III, 218; 228—233) wurden hauptsächlich die Fragen der politischen Rechte der Jurassier behandelt. Art. 8 dieser zweiten Note (pg. 231^{ro}) enthielt folgenden Text:

„Art. 8.

Quant à la conformité des droits politiques avec les habitans des anciennes parties du Canton de Berne la Déclaration du Conseil souverain, du 21 septembre 1815, les a d'avance assurés aux habitans de l'Evêché. En conséquence les autorités judiciaires subalternes de chaque Bailliage seront exclusivement composées d'habitans ayant droit de bourgeoisie et domiciliés dans le ressort du Bailliage respectif. Les habitans de l'Evêché de Bâle sans différence de religion sont de plus de même que ceux des anciennes parties du Canton éligibles à toutes les places et charges de l'Etat pourvu qu'ils remplissent les autres conditions requises par la loi. L'admission au droit de cité de la ville de Berne est également ouverte aux mêmes conditions qu'aux autres habitans du canton. Enfin l'Evêché de Bâle concourra aux places de représentants ou membres du Conseil Souverain [= Grosser Rat] dans la même proportion que l'ancien territoire de Berne. Il fournira en tout 21 ou 22 membres au Grand Conseil nommés de la même manière comme il est pres-

crit dans la susdite déclaration du 21 septembre et dans le règlement qui l'accompagne concernant la composition des corps électoraux et le mode d'élection. Ces nominations se feront aussitôt après l'organisation définitive et l'établissement des Autorités locales ...“

Nun hatte die bernische Deputation in der Einleitung zu dieser zweiten Note u. a. bemerkt, sie habe geglaubt, die wichtigsten Punkte, die in die Vereinigungsurkunde kommen sollten, (in dieser Note) zusammenfassen zu sollen, „se réservant ensuite de profiter de la présence des citoyens les plus notables du Pays pour écouter *leurs vœux sur d'autres objets non moins intéressants*“, darüber Material zu sammeln und der Regierung vorzutragen, um bei der definitiven Organisation des Landes davon Gebrauch zu machen (III, 228—233).

Offenbar steht mit dieser Einladung zur Aeusserung von Wünschen auch ein leider anonymes und undatiertes Aktenstück in Zusammenhang, das zwischen zwei Dokumenten vom 5. und 8. November eingebunden ist (ibid. III, 250). Es muss von jemandem niedergeschrieben sein, der eine Mittelstellung zwischen Bern und dem ehemaligen Bistum einzunehmen scheint. Das Schriftstück besagt folgendes:

„Da der 1. Artikel der urkundlichen Erklärung von Bern in Bezug auf den Catholischen Religions-Cultus den ehemaligen Bistumsangehörigen alle beruhigende Zusicherung gewährt, und wie mir aus vertrauter Vorkenntniss bereits bekannt ist, der ausgesprochene Grundsatz eine nicht nur tolerante sondern auch sehr liberale Anwendung erhalten soll, so dörfte[n] sich, wie ich bis anhin merken konnte, die Desiderien des Landes vorzüglich auf folgende Punkte beschränken:

I... [betr. Justizverwaltung und deren event. successiven, nicht plötzlichen Uebergang in neue Formen].

II... [betr. ein besonderes letztinstanzliches Tribunal für den Jura, das aber wohl schwieriger erreichbar wäre]; ob das Motiv für dieses Begehr in der Verschiedenheit der Sprache, Gesetze und Prozedur liege, wie bei I, oder in der Tendenz, mehr Landeskinder in die Verwaltung zu bringen, will der Schreiber nicht entscheiden.

„III. Zusicherung eines etwelchen *Beysitzes im Kleinen Rath* vorzüglich aus dem Grund der Theilnahme an Berathung über Gegenstände der Catholischen Kirche und Erziehungs-Wesens.“

„IV. Besetzung aller öffentlichen Stellen mit diesseitigen Landschaftsangehörigen. Mit Ausnahme der Obersten Beamten dörfte die Sache leicht erhältlich seyn; der vorläufige Projekt geht auf die Landes-Eintheilung in fünf oder vier Oberämter.“

V... [Ordnung des bürgerlichen Statuts der seit 1792 zugewanderten Ausländer besonders aus Frankreich, die hier kein Ortsburgerrecht haben und in ihrer primitiven Heymath schwerlich mehr anerkannt sind].

Direkt wurde dann die Frage der jurassischen Vertretung in der Exekutive aufgeworfen durch die Antwort, welche die Kommissäre des Bistums am 9. November auf die zweite bernische Note gaben. Sie schrieben in bezug auf Art. 8:

„Sur l'art. 8.

1. Les Commissaires de l'Evêché souhaiteraient que les places de secrétaires baillivaux fussent exclusivement réservées aux bourgeois de chaque bailliage.

2. A l'exemple de ce qui se pratique dans d'autres cantons de religion mixte les habitans catholiques de l'Evêché désiraient que les fonctionnaires publics fussent toujours de la religion des districts qu'ils sont chargés d'administrer.

Les soussignés profitent de cette circonstance pour transmettre à la Commission de Berne les doléances de la ville de St-Ursanne oubliée dans la désignation des villes qui ont le droit de députer au Grand Conseil quoiqu'ait une population presqu'égale à celle de Laufon et supérieure à celle de plusieurs autres villes du Canton qui jouissent de cette prérogative. Les anciens privilèges de St-Ursanne qui était représentée aux Etats de l'Evêché, chef-lieu d'une Lieutenance baillivale, l'attachement inviolable de ses habitans à la bonne cause font à la Commission un devoir bien agréable de la recommander particulièrement aux seigneurs commissaires de Berne afin qu'elle puisse obtenir ces droits sans diminution du nombre des représentants assignés à l'Evêché et au cas que cette demande fut trouvée inadmissible elle alternât au moins avec Lauffon.

Les Commissaires de l'Evêché doivent ajouter au vœu qu'ils viennent d'exprimer celui de voir leur patrie suffisamment représentée dans le Petit Conseil.

La partie de la Note qui concerne les Collèges électoraux ne pouvant être applicable en entier à la portion Catholique de l'Evêché qui n'a point de Consistoires on désirerait que le Gouvernement les remplaçat par des notables“ (Leberberg. Aemterbuch III, 258).

Da in den Akten über die Konferenz in Biel nach den diversen jurassischen Bemerkungen zur zweiten bernischen Note in bezug auf die Vertretung des Juras im Kleinen Rate anscheinend nichts mehr zu finden ist und die Vereinigungsurkunde darüber auch nichts sagt, ist anzunehmen, die bernische Deputation habe auf das Begehr der Jurassier über diesen Punkt in der soeben zitierten Antwortnote, vom 9. November, den Kollegen aus dem ehemaligen Bistum auf irgend eine Weise mitgeteilt, was darüber im § 33 der bernischen Instruktion vom 25./27. September stand, nämlich, dass die bernische Regierung in diesem Punkte keine gesetzliche Verpflichtung übernehmen könne, da dem Grossen Rate für die Besetzung der Stellen im Kleinen Rat die Auswahl unter sämtlichen Grossräten vollständig frei stehe und nicht an besondere Bezirke gebunden sei. Die Ablehnung einer „gesetzlichen Verpflichtung“ hatte zu dem Vorteil, dass man bernischerseits damit keine Bindung überhaupt übernahm, noch den andern, auch dem „**suffisamment représenté**“ ausweichen zu können, das, wie die Bemerkungen von S. Imer zeigen, möglicherweise bis zur Beanspruchung von 4 Sitzen im Kleinen Rate hätte ausgedehnt werden können. — Dass es sich aber nicht darum handelte, praktisch dem neuen Kantons- teil eine Vertretung in der Regierung vorzuenthalten, zeigte dann die am 22. Januar 1816 erfolgte Wahl des Ursanne Joseph Conrad de Billieux, von Pruntrut, in den Kleinen Rat. Irgend eine Bestimmung, dass in den Kleinen Rat ein oder mehr als ein jurassisches Mitglied gewählt oder aufgenommen werden müsse, enthielten weder die Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März, noch die „Urkundliche Erklärung“ vom 21. September, noch die Vereinigungsurkunde vom 14./23. November 1815, noch das obenerwähnte Dekret über die Bildung und Ergänzung des Kleinen Rates vom 12./13. Januar 1816. Diese Vorschriften wiesen die den Jurassieren zugesicherten verfassungsmässigen Rechte auf, aber nach ihrem Wortlaut konnte der Grosse Rat innerhalb der Schranken des sehr komplizierten Wahlverfahrens in den Kleinen Rat wählen, wen er wollte. Die Wahl de Billieux' war also vorerst eine Anerkennung seiner vorzüglichen Qualifikationen durch den oder diejenigen vorschlagsberechtigten Wahlherren, die seinen Namen bei der Ergänzung des Kleinen Rates am 22. Januar 1816 — es mussten 8 neue Mitglieder des Kleinen Rates gewählt werden — in die Wahl trugen. Sicher war sie aber auch gegenüber dem neuen Landesteil ein politisch kluges Entgegenkommen; wenn dieses angesichts des erheblichen Gebiets- und Bevölkerungszuwachses zahlenmäßig bescheiden aussah, so muss man bedenken, dass unter den 299 Grossräten immer noch 200 aus der Stadt Bern sassen.

Mit de Billieux wurden auch Christian Bigler, von Worb, und Christian Pfander, von Belp, in den Kleinen Rat gewählt, resp. darin bestätigt; sie waren schon während der Mediation dessen Mitglieder gewesen. Von den 27 Mitgliedern, aus denen der Kleine Rat bestand, waren diese drei nun die einzigen, welche nicht aus dem stadtbernischen Patriziat hervorgegangen waren. 1803, als die Mediationsverfassung vorschrieb, dass wenigstens je 1 Mitglied des Kleinen Rates aus den Vertretern der fünf Landesteile des Kantons: Hauptstadt Bern, Oberland, Landgericht (= ca. Mittelland), Emmental (mit dem Oberaargau) und Seeland genommen werden müsse, sassen tatsächlich 5 Vertreter aus der Landschaft im Kleinen Rate. Wenn davon 1816 nur noch 2 übrig waren, welche man als Vertreter der ganzen deutschen Landschaft des Kantons ansehen kann, so war der Jura mit 1 Vertreter doch nicht schwächer vertreten als die andern Landesteile.

IV.

Das Entgegenkommen im Jahre 1816 hat sich seither (mit einem Unterbruch von 1822 bis 1831, dafür aber unter zahlenmässiger Verbesserung für den Jura seit 1831) zu einer festen Tradition der praktischen Politik im Kanton Bern herausgebildet.

Seit 1831 hat der Kanton Bern in seinen Verfassungen bestimmte Vorschriften über die Zahl und die Wahl der Regierungsräte. Aber weder die Verfassung von 1831, die 17 Regierungsratsstellen schuf, noch die Verfassung von 1846, welche die Zahl der Regierungsräte auf die heutige von 9 reduzierte, noch die Verfassung von 1893 mit ihrem 1906 und 1918 revidierten Art. 33, sagen etwas davon, dass unter den Regierungsräten sich eine bestimmte Anzahl befinden müsse, die speziell als Vertreter des Juras zu wählen seien. Genau dasselbe gilt für alle andern Landesteile. Der Grundsatz, den einzelnen Landesteilen Sitze in der Regierung zusichern, wie er während der Mediation in bescheidenem Umfang bestand, hat in die seither erlassenen Bestimmungen über Wahl und Zahl der Regierungsräte keine Aufnahme gefunden. Die seit 1882 ununterbrochen bestehende Zweiervertretung des Juras im Regierungsrat beruht also immer noch auf der Tradition.

Man hat für diese Zweiervertretung auch schon auf den in Art. 33 der Verfassung von 1893 aufgenommenen Grundsatz verwiesen, wonach bei der Bestellung des Regierungsrates auf eine angemessene Vertretung der Minderheit Rücksicht zu nehmen sei. Es ist fraglich, ob man 1893 unter dieser Minderheit auch eine

sprachliche Minderheit verstehen wollte. Im nachfolgenden Beispiel einer Erörterung der jurassischen Vertretung in der Regierung ist eine Bemerkung von 1884 zu finden, die einer solchen Auslegung des Ausdrucks „Minorität“ einigermassen zu widersprechen scheint.

Im Verfassungsentwurf von 1884 nämlich, der in der Volksabstimmung vom März 1885 verworfen wurde, lautete Art. 18:

„Ein vom Grossen Rathe gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.“

Im Protokoll der Vorberatungskommission des Verfassungsrates (Verhandlungen des Verf.-Rates, deutsche Ausgabe, S. 47) steht zu lesen — nachdem vorgeschlagen worden war, nur 7 Regierungsräte zu bestellen, und diese, nach Votum Brunners und anderer, direkt durch das Volk wählen zu lassen —: „Im Weitern wird behauptet, bei 9 Regierungsräthen sei eine gehörige Vertretung des Jura und auch der Minorität des Grossen Rethes besser möglich... (Herr Berger).“

Nach dieser Ausdrucksweise ist es immerhin zweifelhaft, ob man die im Art. 33 der Verfassung von 1893 erwähnte Minorität anders als „politische Minorität“ auslegen dürfe. Aus der nämlichen Sitzung der Vorberatungskommission seien auch noch zwei jurassische Aeusserungen zitiert:

„Monsieur Viatte de son côté demande également l'élection directe en partant du principe que tous les pouvoirs doivent émaner du souverain, c.à.d. chez nous de l'universalité du peuple, mais il voudrait dans ce but diviser le canton en neuf cercles électoraux dont deux reviendraient au Jura. Il invoque l'autorité de Montesquieu et de M. le Dr. Dubs (conseiller fédéral) en faveur de l'opinion que l'élection directe est seule conforme aux vraies principes démocratiques.

Monsieur *Jolissaint* combat ce projet *qui favorisera la politique de clocher*, parce que chaque conseiller élu d'après ce mode placerait les intérêts du collège qui l'aurait nommé au-dessus des intérêts du canton.“

Damit, dass dann die Wahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat beibehalten wurde, fiel die Anregung des Herrn Viatte dahin; sie wurde aber immerhin vom Kommissionsreferenten Scherz in der Sitzung des Verfassungsrates vom 12. Mai 1884 noch erwähnt (Verhandlungen des Verfassungsrates pg. 329).

V.

*Verfassungsartikel
über die Zusammensetzung des Regierungsrates.*

Staatsverfassung von 1831.

„§ 58. Ein Regierungsrath, durch die geheime absolute Stimmenmehrheit von dem Grossen Rath aus seiner Mitte erwählt, bildet die oberste Vollziehungsbehörde.

§ 59. Der Regierungsrath besteht aus dem Schultheissen, als Präsidenten, und sechszehn Gliedern, welche, so wie der Schultheiss, durch diese Ernennung ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder des Grossen Rethes nicht verlieren, aber auch in den Sitzungen desselben kein Vorrecht und keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern haben.

Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des Grossen Rethes sind. — Wenn sie wieder in den Grossen Rath gewählt werden, sind sie sogleich auch wieder wählbar in den Regierungsrath.“

In der Beratung des Verfassungsrates vom 7. Juni 1831 sagte Oberst Koch über die Wahl der Regierungsräte: „Le nombre de 17 a été calculé exactement sur le besoin et la marche des affaires, c'est bien réellement le minimum. Si l'on pouvait compter que tous les choix seront toujours bons, alors on pourrait peut-être le réduire encore, mais comme on a au contraire la certitude opposée il ne faut pas le diminuer. Accorder le pouvoir à un trop petit nombre d'homme, c'est se rapprocher trop de la monarchie, et en avoir les inconveniens sans les avantages.“ (Bulletin de l'Assemblée constituante 1831, pg. 475. Im deutschen Verfassungsratstagblatt ist diese Aeusserung Kochs nur sehr gekürzt wiedergegeben). Rats-herr Sam. Bürki hatte vorgeschlagen, dem Regierungsrat nur 15 Mitglieder zu geben.

Staatsverfassung von 1846.

„§ 34. Der Grosse Rat erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.“

Aus den über diesen Paragraphen geführten Diskussionen sei erwähnt, dass Verfassungsrat J. U. Gfeller, von Signau, fand, „dass bei allzu kleiner Zahl der Regierungsräthe die verschiedenen Landes-

theile nicht gehörig vertreten sein können“, was jedenfalls hier und dort Misstrauen erwecke (Tagblatt des Verfassungsrates 1846 Nr. 23, p. 1). Sein Kollege Joh. Bach, Regierungsstatthalter in Schwarzenburg, hielt es, wenn auch nach und nach der Oertligeist immer mehr schwinde, dennoch für sehr wichtig, dass alle grösseren Landesgegenden in den obersten Behörden vertreten seien. Jakob Stämpfli dagegen erklärte: „Im Regierungsrath soll einzig die Intelligenz berücksichtigt werden, sei nun jeder einzelne aus dem Seelande oder aus dem Oberlande, und wenn wir alle 7 Regierungsräthe (Stämpfli war für ein Siebnerkollegium eingetreten) nur aus dem Jura hätten, so ist mir diess gleichgültig, sofern nur jeder tüchtig ist.“

Bei der Wahl der nun zum ersten Mal in der Zahl von 9 zu ernennenden Regierungsräte wurde am 28. August 1846 jede der neun Stellen in einer besondern Wahl besetzt, wie dies heute bei den Bundesratswahlen geschieht. Xavier Stockmar wurde in der 6. Wahl gewählt, sein Name war aber schon in der 1. Wahl genannt worden. C. Revel wurde in der 9. Wahl gewählt. Wer die wohl schon vorher ausserhalb des Rates vorbereiteten Vorschläge einbrachte, ist aus dem Grossratstagblatt nicht ersichtlich.

Staatsverfassung von 1893.

„Art. 33. Der Grosse Rat wählt einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Nach dem Grossratstagblatt von 1893 (pg. 38 und 190 und Beilagen pg. 67 und 126) scheint bei der Beratung dieses Artikels über die übliche Zweiervertretung des Juras im Regierungsrat nicht gesprochen worden zu sein.

Staatsverfassung von 1893; revidierter Art. 33 von 1906.

„Art. 33. Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volke gewählt.

Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen einen Wahlkreis.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44 St.-Verf.) vorstehen.“

Durch eine Verfassungsrevision im Jahre 1918 wurde das letzte Alinea des Art. 33 wieder aufgehoben.

VI.

*Mitgliederzahl des Täglichen oder Kleinen Rates,
später Regierungsrates von Bern.*

Bis ins 13. und 14. Jahrhundert	12	Mitglieder
(14. Jahrh. ?) 15. Jahrhundert bis 1798	27	"
(1798—1803 Helvetische Verwaltungskammer des Kantons Bern	5	"
und 5 Suppleanten).		
1803—1831 Kleiner Rat	27	Mitglieder
1831—1846 Regierungsrat	17	"
1846 bis heute Regierungsrat	9	"

Jurassische Vertreter seit 1815.

1815—1831. Kleiner Rat (27 Mitglieder).

1816—1822: 1 Vertreter.

1822—1831: Kein Vertreter.

1831—1846. Regierungsrat (17 Mitglieder).

1831—1834: 3 Vertreter (wenn der Bieler Ch. Neuhaus mitgezählt wird).

1834—1839: 2 Vertreter (inkl. Neuhaus).

1839—1846: 3 Vertreter (inkl. Neuhaus).

Seit 1846, Regierungsrat (9 Mitglieder).

1846—1850: 2 Vertreter

1850—1854: 3 „ (wenn man den Bieler E. Blösch mitzählt)

1854-1858: 2 " " " " " "

1858—1862: 1

1855—1862: 1 "",
1862—1877: 2

1802—1877. 2 „
1877—1882. 1

1877-1882: 1 „
1882-haut: 2

1882-heute: 2 „

Bemerkung: Regierungsrat G. Kunz, der 1904—1912 der Exekutive angehörte und vor der Wahl in Biel tätig war, wurde ausdrücklich als seeländischer Vertreter im Regierungsrat bezeichnet.

*Namen der jurassischen Mitglieder der Regierung
1815—1831.*

1816—1822 *de Billieux* Ursanne Josef Conrad, Freiherr, von Pruntrut, geb. 1760. Gewählt durch den Grossen Rat am 22. Januar 1816. Wird 1822 Oberamtmann von Pruntrut; † 1824⁴⁾.

1831—1846.

1831—1846 *Neuhaus* Charles, von Biel.
 1831—1835 *Vautrey*, Jos. François, von Pruntrut.
 1832—1834 *Ganguillet* Franz, von Cormoret.
 1836—1839 *Stockmar* Xavier, von Pruntrut.
 1839—1844 *Langel* August, von Courtelary.
 1840—1846 *Aubry* Pierre Ignace, von Saignelégier.
 1845—1846 *Bandelier* Adolphe, von Sornetan.

Von 1846 bis zur Gegenwart.

1846, Aug.—1850, Juni: *Stockmar* Xavier.
 1846, Aug.—1850, Juni: *Revel* Cyprien.
 1850, Juni—1858, Juni: *Blösch* Ed., von Biel.
 1850, Juni—1852, Juni: *Elsässer* Xavier.
 1850, Juni—1852, Dez.: *Moschard* August.
 1852, Mai—1853, Okt.: *Parrat* Henri Jos. Franc.
 1852, Dez.—1854, Juni: *Bandelier* Alphonse.
 1853, Okt.—1854, Juni: *Aubry* Pierre Ignace.
 1854, Juni—1870, Mai: *Migy* Paul.
 1862, Juli—1864, Juni: *Stockmar* Xavier.
 1864, Nov.—1866, Juni: *Desvoignes* Jérôme.
 1866, Juni—1873, Mai: *Jolissaint* Pierre.
 1870, Juni—1878, Juni: *Bodenheimer*, Const.

⁴⁾ Für biographische Angaben, deren Beigabe zu den einzelnen Namen hier nicht beabsichtigt war, wird auf das Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz und auf die Actes de la Société jurassienne d'Emulation verwiesen. Freundliche Mitarbeit an der Aufstellung der Namenlisten verdanke ich Herrn Archivbeamten G. Louis. An Literatur ist zu vergleichen: Geiser, Die Verfassung des alten Bern, in der Festschrift zur VII. Saecularfeier der Gründung Berns 1891, die Gesetzessammlungen über den Zeitraum 1803—1918 und die Staatskalender.

- 1873, Okt. — 1877, Mai: *Frossard* Jules.
1878, Juni — 1896, Mai: *Stockmar* Jos.
1882, Juli — 1912, März: *Dr. Gobat* Alb.
1896, Mai — 1904, Sept.: *Joliat* Louis.
1904, Sept. — 1927, Nov.: *Simonin* Henri.
1912, Febr. — 1917, Nov.: *Locher* Alb.
1918, April — 1938, Mai: *Stauffer* Alfred.
1928, Febr. — *Dr. Mouttet* Henri.
1938, Mai — *Moeckli* Georges.
-